

RS OGH 1994/3/16 9ObA355/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1994

Norm

AngG §23 Abs7

ArbAbfG §2

GewO 1859 §82 litb

Rechtssatz

Eine Arbeiterin, die mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft ist und an Kleptomanie leidet, kann wegen der Gelegenheit zu unbefugtem Zugriff auf Sachen Dritter in einem Gebäudereinigungsunternehmen nicht mehr als Reinigungskraft oder als Verantwortliche für Reinigungskräfte eingesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie bisher ihrem Dienstgeber oder seinen Kunden gegenüber keine Diebstähle beging. Gemäß § 23 Abs 7 AngG, der nach § 2 ArbAbfG sinngemäß anzuwenden ist, steht ihr in diesem Falle aber ein Abfertigungsanspruch zu, weil sie kein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 355/93

Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObA 355/93

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Ende, Beendigung, Auflösung, Vorstrafen, Angestellte, Entwendung, Hilfsarbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029306

Dokumentnummer

JJR_19940316_OGH0002_009OBA00355_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>